



Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Geschäftsjahr 2025

Wien, 31. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben der VKS	1
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 und VerpackVO.....	1
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS	2
1.2.3	Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS und der EWP	3
2	Gesellschaftliche Organisation	4
2.1	Eigentümer und Generalversammlung	4
2.2	Aufsichtsrat	4
2.3	Beirat	5
2.4	Ausschuss SVS-BMLUK-VKS	5
2.5	Organigramm, Organliste und Personen	5
3	Interne Organisation.....	7
3.1	Geschäftsleitung	7
3.2	Assistenz & Buchhaltung.....	7
3.3	Compliance & Audits.....	7
3.4	Kreislaufwirtschaft & Public Relations	8
4	Allgemeine Leistungen	9
4.1	Finanzwesen	9
4.2	Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision.....	9
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
5	Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 und VerpackVO	10
5.1	Systemteilnehmerprüfungen	10
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts	10
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	10
5.1.3	Pönale.....	11
5.1.4	Identifikation von Trittbrettfahrern.....	12
5.2	Liste der Systemteilnehmer	12
5.3	Anfallstellenregister.....	12
5.3.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen	12
5.3.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern	13
5.3.3	Ansuchen um Auszahlung eines Transportkostenzuschusses	13
5.4	Durchführung von Analysen	14
5.4.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	14
5.4.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	14

5.5	Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmengen.....	15
5.6	Studie „Verbundverpackungen“	15
5.7	Letztverbraucherinformation.....	15
5.7.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung	15
5.7.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher	16
5.7.3	Überregionale Letztverbraucherinformation.....	16
5.8	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung	17
5.9	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	17
6	Sonstige Aufgaben der VKS.....	18
6.1	Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung	18
6.2	Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“	18
6.3	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen	19
6.4	Abfallvermeidungs-Förderung der EWP	20
7	Begriffsdefinition.....	21
8	PGAnlagen.....	21

1 Die VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

1.1 Allgemeines

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes, insbesondere durch Koordinierungstätigkeiten im Bereich Herstellerverantwortung von Verpackungen.

Die VKS wurde per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) – inzwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) – vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a (1) und (2) AWG 2002 betraut. Mit 19.12.2024 erfolgte die erneute Betrauung sowie Ausweitung auf die neuen Aufgabenbereiche durch das BMLUK für den Zeitraum von zehn Jahren bis zum 31.12.2034.

Die Konkretisierung und entsprechende Finanzierung der Aufgaben der VKS werden in einer gleichlautenden Vereinbarung mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMLUK genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen (SVS) festgelegt. Alle notwendigen Überarbeitungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgen in Abstimmung mit den SVS und dem BMLUK.

Neben den bescheidmäßig übertragenen Aufgaben wurde die VKS von den SVS mit anderen Aufgaben, wie der Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung gem. § 29 (4) Z 4 AWG 2002 oder Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (AbgeltungsV) beauftragt.

1.2 Aufgaben der VKS

1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 und VerpackVO

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben im kompetitiven Umfeld der Herstellerverantwortung für Verpackungen, dies sinnvollerweise durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Sie bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer effizienten und transparenten Umsetzung beiträgt.

Dabei setzt die VKS die im § 30a Abfallwirtschaftsgesetz definierten Aufgaben um, welche wie folgt umschrieben sind:

- Die Information von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern, einschließlich der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen,
- die Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung, insbesondere bei der Vorbereitung einer Verordnung gemäß § 36 Z 6 AWG,

- die Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen,
- die Schließung von Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen gewerblicher Verpackungen über die Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten,
- die Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen,
- die Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs. 2 Z 8a AWG und deren koordinierte Umsetzung (eine Änderung des Kontrollkonzepts bewirkt keine Änderungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 1),
- die Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten,
- die Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle,
- die Plausibilisierung der monatlichen Aufteilung nach Marktanteil der je Bundesland und Sammelkategorie gesammelten Abfallmengen und
- die Einholung von Gutachten zur Ermittlung von Pauschalen zur Abgeltung der angemessenen Kosten des Transports von Verpackungsabfällen bei einer Abholung von einer sonstigen gewerblichen Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage zur nächstgelegenen Übergabestelle sowie der erforderlichen Verwaltungskosten der Übergabestellen durch geeignete Sachverständige.

Die Tätigkeiten der VKS laut VerpackVO sind

- die Erhebung der notwendigen Daten zur Zusammensetzung der in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen, wobei sich die VKS dazu auch eines Dritten bedienen kann (das zweite Mal im 1. Halbjahr 2025 durchgeführt),
- die Information der Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungen, Einweggeschirr und -besteck, bestimmten Einwegkunststoffprodukten.

1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a (3) AWG 2002 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam i.S. § 29 (4c) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 sind durch die SVS zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingemommenen Entgelte für die Förderung der Vermeidung von Abfällen aufzuwenden.

1.2.3 Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS und der EWP

Die VKS wurde von den HSVS mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

- Jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse je Sammelkategorie, HSVS und Gebietskörperschaft, Überprüfung der korrekten Bezahlung und Übermittlung des Prüfergebnisses an die entsprechenden Stellen
- Entsprechend der Vereinbarung zwischen den SVS und den Gebietskörperschaften beauftragt die VKS die Durchführung einer Mengenerhebung und Sortieranalyse gemäß Littering-Leitfaden der BOKU und unterstützt beim Prozedere der Auszahlung der Littering-Entgelte der SVS an die Gebietskörperschaften

Weiters kann die VKS nach Abstimmung mit den SVS auch Aufgaben für die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (kurz: EWP) übernehmen. Die EWP beauftragte die VKS mit der Durchführung von Sortiertätigkeiten im Rahmen der Sortieranalysen von Leicht- und Metallverpackungen und mit Aufgaben zur Unterstützung in der Abwicklung der Abfallvermeidungsförderung der EWP.

2 Gesellschaftliche Organisation

2.1 Eigentümer und Generalversammlung

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMLUK und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die Umweltbundesamt GmbH Alleingesellschafterin ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 (1) GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.

2.3 Beirat

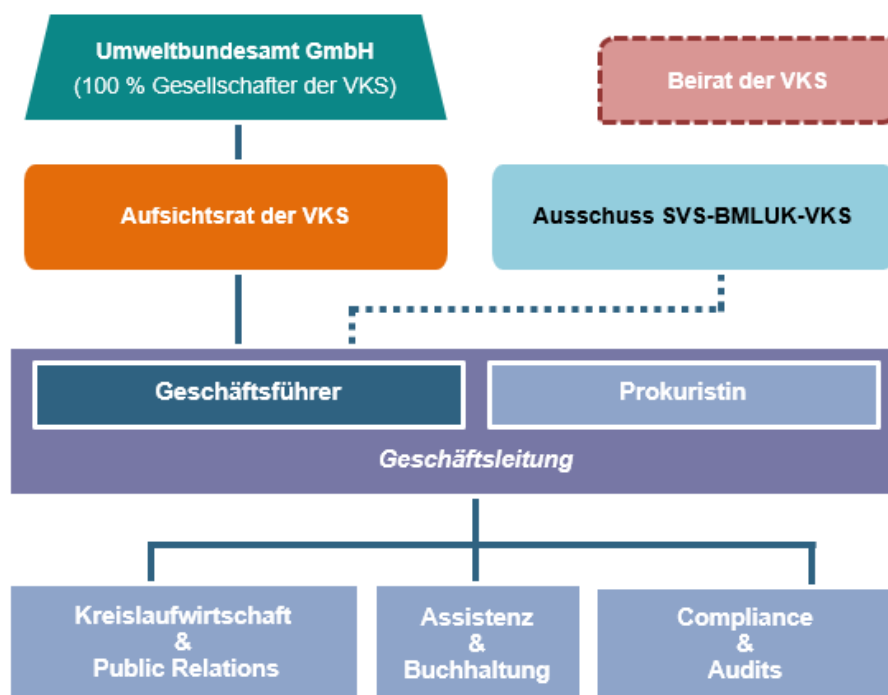
Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW (nunmehr BMLUK) hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMLUK, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a (1) und (2) AWG 2002 genannten Aufgaben sowie für die Aufgaben der VKS betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung.

2.4 Ausschuss SVS-BMLUK-VKS

Der Ausschuss SVS-BMLUK-SVS besteht aus den entscheidungsbefugten Personen der SVS sowie Personen der Aufsichtsbehörde (BMLUK) und der VKS. Im Ausschuss werden die wesentlichen Entscheidungen über die operative Umsetzung der Aufgaben der VKS gemäß AWG sowie etwaig zusätzlicher Aufträge durch die SVS getroffen. Ebenso wird im Ausschuss über das zur Aufgabenerfüllung notwendige Budget entschieden.

2.5 Organigramm, Organliste und Personen



Organliste der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Eigentümer

Organisation	Name	Funktion
Umweltbundesamt GmbH	Mag. Dr. Verena Ehold	Geschäftsführerin
	Dipl.-Ing. Dr. Hildegard Aichberger MBA	Geschäftsführerin

Aufsichtsrat

Funktion	Name
Vorsitzender	Mag. Siegfried Menz
Stellvertreterin des Vorsitzenden	Mag. Evelyn Wolfslehner
Mitglied	Gabriele Jüly
Mitglied	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Marion Huber-Humer
Mitglied	Prof. Helmut Mödlhammer

Beirat

Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Mag. Sarah Warscher	Mag. Georg Fürnsinn
Österreichischer Städtebund	Dipl.-Ing. Rainer Kronberger	Dipl.-Ing. Niklas Lindemann
Österreichischer Gemeindebund	Mag. Gerald Poyszl	Mag. Bernhard Haubenberger
Verbindungsstelle der Bundesländer	Dipl.-Ing. Theo Friedrich	Dipl.-Ing. Elisabeth Punesch
Wirtschaftskammer Österreich	Dipl.-Ing. Thomas Fischer	Mag. Jürgen Streitner
Landwirtschaftskammer Österreich	Jakob Mariel, LL.M.	Mag. Christoph Becsi
Bundesarbeitskammer	Dr. Judith Fitz	Mag. Lisa Weinberger, LL.M.

Ausschuss SVS-BMLUK-VKS

Sammel- und Verwertungssystem	Mitglied	Ersatzmitglied
Altstoff Recycling Austria AG	Mag. Dr. Harald Hauke	DDr. Thomas Eck
Austria Glas Recycling GmbH	Dipl.-Ing. Eva Koller	Mag. Dr. Harald Hauke
Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co.KG	Christian Steger	Josef Frank
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	Kamila Horak	Dirk Staubach
Interzero Circular Solutions Europe GmbH	Mag. Thomas Glatz	Dipl.-Ing. Julian Hafner
Reclay Systems GmbH	Gottfried Bieglmayer	Mag. Christian Abl
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Mag. Sarah Warscher	Dipl.-Ing. Wolfgang Holzer

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Bereich	Name	Funktion
Geschäftsleitung	Dipl.-Ing. Andreas Pertl	Geschäftsführer
	Mag. Sabine Tüchler	Prokuristin
Assistenz & Buchhaltung	Karin Dostal	
	Angelika Springer	
Kreislaufwirtschaft & Public Relations (Leitung: Dipl.-Ing. Andreas Pertl)	Dipl.-Ing. Philipp Hietler	
	Daniel Kudernatsch (bis 30.09.2025)	
	Elfi Schillinger	
Compliance & Audits (Leitung: Mag. Sabine Tüchler)	Natascha Behofsitz, MSc.	
	Dipl.-Ing. Andreas Öhlinger (bis 31.07.2025)	
	Dipl.-Ing. Mag. Doris Weidenhiller	

3 Interne Organisation

3.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung (Dipl.-Ing. Andreas Pertl) und der Prokuristin (Mag. Sabine Tüchler).

Der Geschäftsführer vertritt die VKS in jenen Angelegenheiten, welche ausschließlich auf den Geschäftsführer entfallen, sowie auf politischer Ebene.

Die strategische Ausrichtung der VKS wird zwischen der Prokuristin und dem Geschäftsführer unter Einbindung des Aufsichtsrates abgestimmt und festgelegt. Die Geschäftsleitung vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist Kontakt zu Presse und Medien. Ebenso vertritt sie die VKS in der strategischen Kommunikation mit Stakeholdern (Interessenvertretungen, kommunale Spitzenverbände, ...). Weiters erfolgt die Unterfertigung von Verträgen jeglicher Art jeweils durch die Geschäftsleitung.

3.2 Assistenz & Buchhaltung

Zentrale Aufgaben der Assistenz und Buchhaltung sind der Auf- und Ausbau der Ablage (elektronisch und in Papierform), die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überprüfung sowie Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Einholung von Angeboten, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung; weiters die Unterstützung der Fachbereiche bei den Berichtspflichten, der Vorbereitung von Veranstaltungen sowie Erstellung von Präsentationen und Unterlagen.

3.3 Compliance & Audits

Der Bereich „Compliance & Audits“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z. B. Quartalsberichte, B-PCGK-Bericht, ...). Weiters zeichnet der Bereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) und als Ansprechperson der Internen Revision (IR) verantwortlich.

Zentrale Aufgabe des Bereichs ist die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Wichtigste Zielsetzung der Prüfungen ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS für die von den Systemteilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten Packstoffmengen von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen. Die Auswahl der Prüfkandidaten erfolgt – mit einigen wenigen Ausnahmen – per Zufall. Die Systemteilnehmerprüfungen werden durch von der VKS beauftragte Dienstleister (insb. Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) durchgeführt.

Weitere Aufgabe ist die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle, welche monatlich zu aktualisieren ist. Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten der STN monatlich an die VKS. Es ist nunmehr möglich, auf der Webseite der VKS, mit Hilfe einer Suchmaske festzustellen, ob ein Unternehmen bei einem der in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme aktuell einen Vertrag abgeschlossen hat.

3.4 Kreislaufwirtschaft & Public Relations

Der Bereich „Kreislaufwirtschaft & Public Relations“ beinhaltet im Wesentlichen alle abfallbezogenen Aufgaben der VKS, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zuständigkeit für die IT, diese sind:

- Führen des Anfallstellenregisters und Ansuchen um Transportkostenzuschuss
- Durchführen von Analysen der Sammlung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen sowie im Bereich der Einwegkunststoffprodukte
- Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil
- Information der Letztverbraucher und Verhandlung der Letztverbraucherentgelte
- Abwicklung der Aufgaben hinsichtlich Abgeltungsverordnung (AbgeltungV)
- Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der SVS
- Unterstützung bei der Umsetzung der Abfallvermeidungsförderung der EWP

Das Anfallstellenregister (ASR) ist ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen. Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreibern (ASB) aktuell gehaltenen Informationen, wie die voraussichtlich anfallende Menge sowie die Lizenzierungsanteile je Sammelkategorie, den Entsorgern dieser AS zur Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den SVS zu ermöglichen. Die Betreuung und Unterstützung der ASB erfolgt durch einen externen Helpdesk (First-Level-Support) sowie durch die VKS (Second-Level-Support).

Bei der Analysetätigkeit werden Sortieranalysen der Sammelware aus der Leicht- und Metallverpackungssammlung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung, für die Nachweisführung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackVO) und die Berechnung der Netto-Sammelmengen als Datengrundlagen für die AbgeltungV. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei AS dienen. Einmal im Jahr erfolgt eine Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil.

Basis der Information der Letztverbraucher:innen ist das Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit allen HSVS und dem BMLUK abzustimmen ist. Darin wird festgelegt, welche Tätigkeiten zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der regionalen Information der Letztverbraucher (= kommunale Abfallberatung) von der VKS durchzuführen sind, und welche Maßnahmen die VKS zur überregionalen Information der Letztverbraucher:innen treffen soll. Weitere Aufgabe ist die Verhandlung der Entgelte für Tätigkeiten der kommunalen Abfallberatung mit den Vertretern der Gebietskörperschaften.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der Verwaltung und Verwendung der Mittel zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS, die Tätigkeiten für die Umsetzung der AbgeltungV sowie die Analysen und Mengenerhebungen von gelitterten Einwegkunststoffprodukten.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen.

4 Allgemeine Leistungen

4.1 Finanzwesen

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens werden die im IKS der VKS festgelegten sowie mit den SVS vereinbarten Abrechnungsmodalitäten umgesetzt.

Ebenso erfolgt die Umsetzung der Zahlungsabwicklung des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mittel von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 getrennt gehalten werden.

Die VKS wickelt die meisten Buchhaltungstätigkeiten eigenständig via Web-Applikation im Buchungssystem der externen Buchhaltung ab. Die externe Buchhaltung führt die Gehaltsverrechnung durch und erstellt die Quartalsberichte sowie den Jahresabschluss.

4.2 Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Rechnungshof Österreich. Empfehlungen des Rechnungshofs wie aus der letzten Prüfung zum Thema „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ aus dem Jahr 2022 werden von der VKS, sofern es die Möglichkeiten zulassen, konsequent umgesetzt. Für die VKS findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 (1) GmbHG führt die VKS ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens und des B-PCGK entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des B-PCGK.

Weiters unterliegt die VKS einer Internen Revision (IR), welche in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat jährliche Schwerpunkte für die Revisionstätigkeiten setzt.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VKS und ihre Tätigkeiten wurden durch die Geschäftsleitung und Mitarbeiter:innen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Bereichen dient die Website www.vks-gmbh.at, welche laufend aktuell gehalten wird.

5 Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 und VerpackVO

Die Aufgaben der VKS sind entweder getrennt dem Haushalts- oder Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a (1) und (2) AWG 2002, der VerpackVO bzw. sind Aufgaben, welche in der Betrauung oder Beauftragung durch das BMLUK oder durch Beauftragung durch die SVS festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2025 beschrieben.

5.1 Systemteilnehmerprüfungen

5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts

Die VKS ist für die Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich. In Abstimmung mit den SVS und dem BMLUK wurde das vereinheitlichte Kontrollkonzept auf Grund neuer Anforderungen überarbeitet bzw. adaptiert.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer (STN) aller SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen

Die Prüfung der korrekten Mengenmeldung der STN an die SVS ist eine zentrale Aufgabe der VKS und ein Beitrag zur Schaffung eines fairen Marktumfelds. Dazu erfolgte die Prüfungskandidatenauswahl gemäß den Vorgaben § 29 (2) Z 8a AWG 2002 auf Basis der von den SVS übermittelten 10.4.-Meldungen der SVS. Dabei wurden rund 1.085 (sowohl in- als auch ausländische) STN zur Prüfung der Mengenmeldungen des Jahres 2024 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dabei wurde sichergestellt, dass entsprechend dem AWG die Anforderung der Prüfung von 80 % der in Verkehr gesetzten Massen je SVS (für die relevantesten Sammelkategorien) binnen drei Jahre erreicht werden. Gemäß § 30a (1) Z 4 AWG 2002 gilt für Sammelkategorien, die weniger als 10 % der gesamten Teilnahmemasse betragen, dass vom Erreichen dieser 80 %-Quote abgesehen werden kann, wenn über alle Sammelkategorien die 80 %-Quote erfüllt ist

Ein Großteil der Prüfungen (rund 59 %) erfolgte als sogenannte Standard- oder Kurzprüfung mit Vor-Ort-Terminen durch die Prüfgesellschaften (PG). Die restlichen Prüfungen wurden als Fragebogenprüfungen (Plausibilitätsprüfungen) durchgeführt. Die detaillierten Vorgaben für die PG zur Prüfungsdurchführung finden sich in einem mit den SVS und dem BMLUK abgestimmten Prüf- und Berichtskonzept.

Die Durchführung der STNP erfolgt durch folgende PG, mit welchen nach EU-weiter Ausschreibung nach Bundesvergabegesetz (BVerG) ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit avisierten 45 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Holztrattner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatung GmbH mit avisierten 35 % des jährlichen Auftragsvolumens
- PwC Wirtschaftsprüfung GmbH mit avisierten 20 % des jährlichen Auftragsvolumens

Um ein gemeinsames Verständnis und einheitliches Niveau bei den Prüfungen sicherzustellen, wurden von der VKS die durch die PG anzuwendenden Prüfungsunterlagen (z. B. Berichtsvorlagen, Formulare, Bestätigungen, Ankündigungsschreiben etc.) mit den beauftragten PG und den SVS abgestimmt.

Für die zur Prüfung ausgewählten STN wurde von der VKS ein Webinar angeboten. Das Webinar soll den Prüfkandidaten einen Überblick über den Ablauf sowie relevante Informationen rund um die Prüfung geben. Im Rahmen dieses Webinars konnten die teilnehmenden STN Fragen stellen, welche von einem der beauftragten PG beantwortet wurden.

Die VKS ist zentrale Anlaufstelle für fachliche oder administrative Anfragen der PG und STN, welche entweder direkt durch die VKS beantwortet oder an das BMLUK zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bzw. zur Überprüfung der Einhaltung des Prüf- und Berichtskonzepts wurde durch die VKS ein umfassendes Kontroll- und Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dabei werden die von den PG ausgefertigten Prüfberichte stichprobenartig auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und andere relevante Kriterien geprüft, bevor diese an die SVS zur weiteren Kontrolle und schlussendlich an die STN und SVS übermittelt werden. Weiters führte die VKS bei mehreren Prüfungen eine Prüfbegleitung bei Vor-Ort Terminen durch und überprüfte stichprobenartig die von den PG geführten elektronischen Mitschriften.

Im Jahr 2025 konnten alle offenen Prüfungen für den Prüfzeitraum 2022 sowie – mit wenigen Ausnahmen – auch die des Prüfzeitraums 2023, abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Form eines schriftlichen Prüfberichts an die STN übermittelt.

5.1.3 Pönale

Gemäß § 29 (14) AWG haben Sammel- und Verwertungssysteme im Fall, dass sich bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers für das Jahr 2022 bzw. 2023 herausstellt, dass von diesem um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig gemeldet wurde, ein Pönale von 20 % des Fehlbetrags aufzuschlagen. Eingehobene Pönale sind der der VKS zu überweisen und für Kontrolltätigkeiten zu verwenden. Die Details zur Abwicklung wurden mit den SVS abgestimmt und vereinbart.

Für Prüfungen für das Jahr 2024 und Folgejahre haben Sammel- und Verwertungssysteme im Fall, dass sich bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers herausstellt, dass von diesem auf Grund der gemeldeten Massen um über 5 % der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden, ein Pönale von 20 % des Fehlbetrages aufzuschlagen. Das gleiche gilt im Fall, dass über 5 % der Zuschläge oder Kostenersatzzahlungen auf Einwegkunststoffprodukte zu wenig bezahlt wurden. Diese Pönale ist unabhängig von einem Verschulden des Systemteilnehmers ab einer Höhe von EUR 50 zusätzlich zur Nachzahlung der Lizenzentgelte einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßig werden. Eingehobene Pönale sind der jeweiligen Koordinierungsstelle, also der VKS, zu überweisen,

Im Kalenderjahr 2025 wurden von den SVS Pönale in Höhe von EUR 227.299,92 an die VKS überwiesen.

5.1.4 Identifikation von Trittbrettfahrern

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, führt die VKS – in Abstimmung mit den SVS und dem BMLUK – Auswertungen zur Identifikation von Trittbrettfahrern durch. Mit Hilfe von Auswertetools (z.B. COMPASS-Marketing-Daten) werden von der VKS, Unternehmensdaten aus öffentlichen Registern (z.B. Firmenbuch) mit den von den SVS monatlich an die VKS übermittelten Firmenstammdaten von Systemteilnehmern abgeglichen.

Stellt sich im Zuge der Analysetätigkeit heraus, dass es sich bei einem Unternehmen um einen möglichen Trittbrettfahrer handelt, wird von der VKS ein Informationsschreiben und ein Fragebogen versendet. Das Schreiben dient dazu dem Unternehmen einen Überblick zu in Österreich bestehenden rechtlichen Vorschriften zu geben und die Konsequenzen einer Nicht-Teilnahme an einem SVS bei einer bestehenden Verpflichtung zur Verpackungslizenzierung aufzuzeigen.

Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen der angeschriebenen Unternehmen wird dem BMLUK eine Liste möglicher Trittbrettfahrer zur weiteren Verwendung übermittelt.

5.2 Liste der Systemteilnehmer

Zur Information, ob Inverkehrbringer von Verpackungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Teilnahme an einem SVS nachkommen, hat die VKS eine Liste dieser Systemteilnehmer gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Webseite der VKS zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren.

Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten ihrer Kunden monatlich an die VKS über eine elektronische Schnittstelle. Im Rahmen des Zusammenführens der Firmendaten wird für jeden Systemteilnehmer eine SVS-übergreifende VKS-Teilnehmernummer generiert. Weiters prüft die VKS die übermittelten Firmendaten auf Aktualität und Korrektheit, und meldet etwaige Feststellungen an die SVS zurück.

Die Liste der Systemteilnehmer wurde auf der Webseite der VKS so implementiert, dass externe Interessierte mit einfachen Suchabfragen, auf kurzem Weg eine Information darüber erhalten, ob beispielsweise der jeweilige Lieferant Teilnehmer bei einem SVS ist.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Online-Suche, bspw. wenn ein Systemteilnehmer nicht gefunden werden kann, wurde ein eigener E-Mail-Kontakt eingerichtet.

5.3 Anfallstellenregister

5.3.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen

Die VKS hat ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, das „Anfallstellenregister“ (ASR) zu betreiben.

Ein wesentliches Ziel des ASR ist es, durch eine hohe Anzahl von registrierten AS einen möglichst großen Anteil der gewerblich angefallenen, lizenzierten Verpackungen den GSVS automatisiert und effizient zugänglich zu machen. Der Vorteil für die registrierten AS liegt darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle über die GSVS partizipieren, und ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre gewerblichen lizenzierten Verpackungen den GSVS zu übergeben. Dazu geben die ASB im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Geschätzte Gesamtmenge der im laufenden Jahr anfallenden Verpackungen je Sammelkategorie
- Anteil der bei SVS lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Zur Beantwortung von Fragen rund um das ASR steht ein externer Helpdesk für den First-Level-Support und ein interner Second-Level-Support zur Verfügung.

5.3.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern

Mit Jahresende 2025 lag die Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen bei insgesamt 17.221, womit insgesamt 23.540 Anfallstellen der Vorteil einer kostengünstigen Entsorgung von Verpackungen zur Verfügung stand. Das sind um ca. 800 Anfallstellenbetreiber und ebenfalls ca. 800 Anfallstellen mehr als zu Jahresende 2024.

5.3.3 Ansuchen um Auszahlung eines Transportkostenzuschusses

Die GSVS haben ab 01.01.2023 die angemessenen Transportkosten von der Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle für getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (entsprechend den Sammelkategorien für gewerbliche Verpackungsabfälle) zu übernehmen. Diese angemessenen Transportkosten wurden in Form eines Transportkostenzuschusses im Jahr 2025 rückwirkend für die Jahre 2023 und 2024 ausbezahlt. Die Auszahlung des Transportkostenzuschusses erfolgte über die von den GSVS eingerichteten regionalen Übergabestellen von gewerblichen Verpackungsabfällen.

Aus diesem Anlass erfolgte mit 01.01.2023 eine Adaptierung der Nutzungsbedingungen sowie der Vereinbarung „Anfallstellenregister“, wobei in den Jahren 2023 und 2024 alle Anfallstellenbetreiber aufgefordert wurden, diese neu zu unterfertigen. Bis Jahresende 2025 lag für 12.451 der insgesamt 17.221 ASB ein Vertragsverhältnis nach den neuen Standards vor.

Gemäß den VKS-Aufgaben zur Abwicklung des Transportkostenzuschusses aus den Novellen zur VerpackVO und zum AWG wurden von der VKS folgende Gutachten eingeholt, welche die Basis für die Auszahlung des Transportkostenzuschusses und der Verwaltungskostenpauschale für Übergabestellenbetreiber bilden:

1. Gutachten zur Festlegung von Pauschalen für die Abgeltung von Transportkosten für Einzelabholungen von gewerblichen Anfallstellen zur nächstgelegenen Übergabestelle unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anfallstellenbetreiber der GSVS
(Auftragnehmer: ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H)
2. Gutachten über die erforderlichen Verwaltungskosten der Übergabestellen zur Abwicklung der Auszahlung des Transportkostenzuschusses
(Auftragnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH)

Die VKS hat basierend auf dem mit den GSVS abgestimmten Prozedere, die das ASR zur Abwicklung des Transportkostenzuschusses angepasst. Die Ausrollung des Prozedere zur Auszahlung des Transportkostenzuschusses erfolgte im Jahr 2025. Im Zeitraum 01. April 2025 bis 30. Juni 2025 konnte für die Jahre 2023 und 2024 ein Transportkostenzuschuss von den ASB beantragt werden. Im Juli erfolgte die Verrechnung zwischen den Übergabestellen und den SVS für Verpackungen. Dabei wurden die Kontaktpersonen jener ASB mehrmals informiert, für die ein Transportkostenzuschuss für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung stand.

Sämtliche Informationen zur Sammlung von gewerblichen Verpackungen sowie zum Transportkostenzuschuss werden auf der Website www.wirtschaft-sammelt.at zur Verfügung gestellt.

Aufgrund einer neuen Regelung zu den Abgabemöglichkeiten von Pflanzenschutzmittel-Gebinden wurde in enger Abstimmung mit den SVS und dem BMLUK im Dezember 2025 ein Informationsblatt erarbeitet und auf der Webseite www.wirtschaft-sammelt.at veröffentlicht.

Weiterführende Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen für Gewerbebetriebe und Industrie werden von der VKS unter der Initiative WIRTSCHAFT SAMMELT durchgeführt.

5.4 Durchführung von Analysen

5.4.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen und als Basis für die Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gemäß VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich, um die Zusammensetzung und somit die Netto-Packstoffmengen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch als Grundlage für die Berechnung der Netto-Sammelmenge gemäß AbgeltungsV und zur Kontrolle der Qualität der Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen und Metallverpackungen durch. Grundlage für diese Analysetätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMLUK abgestimmte Analysenkonzept. Im Analysenkonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit, ...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tarifkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gemäß VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Mit der Durchführung der Analysetätigkeiten wurde unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG das technische Büro „FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH“ beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysenkonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung (z. B. durch Vor-Ort-Besuche an den Sortierstandorten, ...) und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

Gemäß dem Analysenkonzept erfolgt nach Abschluss der Analysetätigkeiten durch die VKS ein Umlegen der Analyseergebnisse auf die österreichweiten Netto-Sammelmenngen als Grundlage für den Nachweis gemäß VerpackVO und für die Berechnung der Netto-Sammelmenngen gemäß AbgeltungsV.

Weiters wurde von der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (EWP) die Erhebung der massebezogenen Anteile von bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall in der gemischten Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen beauftragt.

5.4.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen

Die Prüfung der Sammlung von gewerblichen Verpackungen erfolgt laut Analysekonzept 2025 im Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen.

5.5 Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmengen

Zur Verifizierung der korrekten Durchführung der Aufteilung der Sammelmengen nach monatlichem Marktanteil, erfolgt eine Plausibilisierung durch die VKS. Zur Datenerhebung durch die SVS werden von der VKS standardisierte Formblätter zur Verfügung gestellt. Nach Vorliegen der Daten je SVS erfolgte eine Abweichungs- und Fehleridentifikation in Abstimmung mit den jeweils betroffenen SVS. Für das Jahr 2024 konnte eine korrekte Aufteilung der Mengen festgestellt werden.

Um die Qualität der Auswertungen der einzelnen SVS aus Condat.Pro zu vereinheitlichen und die Plausibilisierung effizienter zu gestalten, wurde ein Auswerteleitfaden mit den SVS abgestimmt, welcher jährlich zu aktualisieren ist.

5.6 Studie „Verbundverpackungen“

Die VKS hat im Auftrag der SVS nach der Erststudie im Jahr 2022 gemäß § 22 Abs. 5 VerpackVO erneut eine Studie zum Thema „Überleitung von Verbundverpackungen auf Verpackungsabfallmaterialien“ beauftragt und begleitet.

„(5) Die Sammel- und Verwertungssysteme haben die Verpackungskoordinierungsstelle zu beauftragen, zumindest alle drei Jahre Folgendes zu erheben:

1. *die Masse der im Vorjahr in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen gemäß § 3 Z 26, bei denen der Packstoff, der als Hauptbestandteil verwendet wird, weniger als 95% von der Verpackungseinheit ausmacht,*
2. *die jeweiligen Anteile der Packstoffe an der Gesamtmasse dieser Verbundverpackungen.“*

Für die Überleitung wurde die Summe der Teilnehmerrmassen aller SVS aus Haushalt und Gewerbe zu Grunde gelegt. Alle Ergebnisse und Erkenntnisse der Studie wurden den SVS und dem BMK zur Verfügung gestellt.

5.7 Letztverbraucherinformation

Grundlage für die Tätigkeiten der VKS im Bereich Letztverbraucherinformation ist das jährlich zu aktualisierende Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit den HSVS und dem BMLUK abzustimmen ist. Inhalt des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts sind die Ziele und Grundsätze, die Maßnahmen der überregionalen Öffentlichkeitsarbeit sowie Vorgaben zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der Abfallberatung und Vorgaben für die Abfallberater:innen-Schulungen.

5.7.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung

Die VKS schloss – nach Abstimmung mit den SVS – im Jahr 2025 eine neue Vereinbarung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, VÖA Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe) über die Höhe der finanziellen Abgeltung und entsprechenden Valorisierungsregel ab. Dabei wurde der Einfluss auf die Letztverbraucherentgelte durch das neu eingeführte Einwegpfandsystem berücksichtigt.

Auf Basis dieser Vereinbarung führt die VKS die Berechnung der Valorisierung durch und übermittelte die für das Jahr 2025 gültigen Letztverbraucherentgelte an die SVS und die

Vertragspartner zur Anwendung bei der Abrechnung der Leistungen der Letztverbraucherinformation.

5.7.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher

Die VKS führt für die SVS die Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung für die regionale Information der Letztverbraucher durch. Grundlage für diese Tätigkeiten stellen die Verträge zwischen Gebietskörperschaften und SVS (GK-Vertrag) dar, in welchen dies entsprechend vorgesehen wurde. Unter Beachtung der einheitlichen Durchführung und Gleichbehandlung der beteiligten Vertragspartner wickelt die VKS folgende Tätigkeiten in diesem Bereich ab:

- Prüfung der fachlichen Qualifikation der Abfallberater:innen gemäß GK-Vertrag
- Halbjährliche Prüfung der Leistungserbringung der Gebietskörperschaften gemäß GK-Vertrag und nach den detaillierten Vorgaben des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS
- Durchführung von Abfallberater:innen-Schulungen
- Festlegen von Schwerpunkten für die regionsspezifischen Leistungen der kommunalen Abfallberatung

Als zentrales Werkzeug wurde die elektronische Abfallberater:innen-Plattform (AB-P.web) eingerichtet. Über AB-P.web können die kommunalen Vertragspartner der SVS bequem und papierlos ihre Berichtspflichten etc. erledigen. Zusätzlich erfolgt auch die Administration der Abfallberater:innen-Schulungen über AB-P.web. Die VKS steht den Gebietskörperschaften als Ansprechpartner für alle auftretenden Probleme bei der Nutzung der Plattform zur Verfügung.

Die Prüfung der Leistungserbringung erfolgt anhand von Berichten und Besuchsprotokollen in Volksschulen, welche durch die Gebietskörperschaften ausgefüllt und über AB-P.web abgegeben werden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird die Einhaltung der Mindestkriterien gemäß GK-Vertrag in Bezug auf den erbrachten Aufwand sowie die Erfüllung der Leistung überprüft. Das Prüfergebnis wird den SVS ebenfalls über AB-P.web mitgeteilt. Von der VKS werden laufend Vor-Ort-Besuche bei kommunalen Abfallberater:innen durchgeführt, um Probleme und Einschränkungen aus der Praxis zu identifizieren und daraus Lösungen für eine stetige Verbesserung zu erarbeiten.

Die VKS gestaltet in Abstimmung mit den SVS und dem BMLUK das Programm für die Abfallberater:innen-Schulungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS. Diese eintägigen Schulungen wurden 2025 von der VKS organisiert und an fünf Orten in Österreich durchgeführt.

5.7.3 Überregionale Letztverbraucherinformation

Nachdem die kommunale Abfallberatung einen Großteil der regionalen Letztverbraucherinformation im Auftrag der SVS durchführt, konzentrieren sich die Tätigkeiten der VKS auf die überregionale Ebene und dabei vor allem auf Social Media. Weitere Kernaufgabe ist das zur Verfügung stellen von Materialien für die kommunale Abfallberatung für den Einsatz in deren Medien und Kanälen.

ÖSTERREICH SAMMELT ist die im Jahr 2022 gestartete Initiative aller SVS – umgesetzt durch die VKS, welche Informationen rund um die Themen Abfallvermeidung, getrennte Sammlung und Recycling von Verpackungen einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Zu finden war ÖSTERREICH SAMMELT im Jahr 2025 neben der ganzjährig durchgeführten allgemeinen Information auf Social Media vor allem Anfang 2025 mit der Kampagne „Die Gelbe Formel“ zur

österreichweiten Vereinheitlichung der Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen im Gelben Sack und der Gelben Tonne sowie mit den Kampagnen „Sammelheld:innen“ zum Thema getrennte Sammlung von Verpackungen sowie „Trashbusters“ zum Thema Anti-Littering insbesondere von Einwegkunststoffprodukten:

- auf der Webseite www.oesterreich-sammelt.at
- auf Facebook unter <https://www.facebook.com/oesterreichsammelt>
- auf Instagram unter https://www.instagram.com/oesterreich_sammelt/
- auf TikTok unter <https://www.tiktok.com/@oesterreich.sammelt>
- auf Youtube unter <https://www.youtube.com/channel/UCCSKZGaDePM1NvsWyQttObA>
- in Zeitungen und Aussendungen sowie auf Webseiten der Gebietskörperschaften
- als Radiospot (Gelbe Formel und Sammelheld:innen auf Ö3) und Out of Home-Kampagne (Trashbusters sowie Sammelheld:innen)
- bei Presseterminen in den Umstellungsregionen sowie österreichweit mit dem BMLUK
- bei Fachveranstaltungen und in Zeitschriften

5.8 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, in Gremien, Meetings mit Stakeholdern und den Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaustausch gewährleistet, um die Aufgabenstellung gemäß Bescheid bestmöglich zu erfüllen.

Weiters nimmt die VKS an Diskussionen und Abstimmungsgesprächen hinsichtlich der Maßnahmen zur Gestaltung des zukünftigen Gesamtsystems der „Produzentenverantwortung Verpackung“ in Österreich teil.

5.9 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen werden durch die VKS Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien betreut, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMLUK sowie die Geschäftsführer:innen aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS in gleichem Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS kommt ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle nach, indem sie bei Bedarf anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer nennt, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt werden können.

6 Sonstige Aufgaben der VKS

6.1 Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 29b (2) AWG 2002 haben die HSVS bundesweit Verträge mit den Gemeinden / Gemeindeverbänden (GK) über die Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen abgeschlossen (GK-Verträge). Der Verpflichtungsumfang und das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Abgeltungsmasse (AM) werden durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl-II-2015/274, kurz: AbgeltungsV) für die Umsetzung ab 01.01.2016 vorgegeben. Die VKS wurde von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse durchzuführen und die Abwicklung der korrekten Bezahlung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, der VÖA Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe, dem BMLUK und den SVS übermittelt.

Die VKS führte 2025 die Berechnung der Abgeltungsmasse für das Jahr 2024 durch. Nach einer Plausibilisierung der Ergebnisse mit den SVS und dem BMLUK erfolgte die Aussendung der jeweilig zu verrechnenden Abgeltungsmasse je SVS an jede Gebietskörperschaft.

Die VKS hat Prüftätigkeiten hinsichtlich der Abgeltungszahlungen 2023 durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Abgeltungszahlungen in der korrekten Höhe von den Gebietskörperschaften an die SVS verrechnet und von diesen bezahlt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMLUK, der VÖA Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe und den SVS übermittelt.

Die VKS stand den Gebietskörperschaften im Laufe des Jahres für Rückfragen zur Verfügung.

6.2 Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“

Die VKS setzt Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“ entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sowie der Vereinbarung zwischen den SVS und Gebietskörperschaften (SUP-Vereinbarung) um.

Die Prüfung der Meldemengen von Einwegkunststoffprodukten wurde im Zuge der STNP nach vorheriger Abstimmung mit den SVS ab dem PZR 2023 durchgeführt.

Zur Letztverbraucherinformation wurden Maßnahmen im urbanen Raum (Kampagne „Trashbusters“) umgesetzt.

Die VKS führte die Berechnung des Aufteilungsschlüssels der durch die SVS eingehobenen Einwegkunststoffentgelte (für Kosten für Reinigungstätigkeiten sowie Kosten für die Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten aus öffentlichen Papierkörben) zwischen den GK durch und stellte die Ergebnisse dem von den SVS beauftragten Wirtschaftsprüfer zur weiteren Bearbeitung sowie den kommunalen Vertretern zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

Um die Zusammensetzung und sowie die Menge der gemäß VerpackVO betroffenen Einwegkunststoffprodukte in den Sammelmengen aus öffentlichen Papierkörben sowie aus Reinigungsaktivitäten der Gebietskörperschaften zu erheben, hat die VKS Sortieranalysen und eine Mengenerhebung gemäß Littering-Leitfaden der Universität für Bodenkultur (BOKU) beauftragt. Beauftragte Dienstleister für die Sortiertätigkeiten ist die ARGE aus pulswerk GmbH

und FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH. Die Mengenerhebung und Planung und Auswertung der Sortieranalyse wird durch das Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft der BOKU durchgeführt. Diese Erhebungen I wurden 2025 fertiggestellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

6.3 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter von den SVS mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMLUK abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern, aber auch von der VKS und den SVS, einzuhalten sind.

Um dem Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden, wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- BMLUK (Vorsitz)
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. – nach Abschluss des Fördervertrags – den Fördernehmern. Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung, von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Kurzbeschreibungen der laufenden und abgeschlossenen Projekte und weitere Informationen zur Abwicklung der Abfallvermeidungs-Förderung der SVS finden sich in Anlage 1 zu diesem Leistungsbericht.

6.4 Abfallvermeidungs-Förderung der EWP

Die VKS wurde 2025 mit Aufgaben zur Unterstützung der EWP bei der Durchführung der Abfallvermeidungsförderung der EWP für die Jahre 2025 und 2026 beauftragt.

Die Tätigkeiten der VKS im Jahr 2025 umfassten Vorbereitungsarbeiten für die zwei Förderschienen der EWP:

1. Pfandvergütung auf Getränkespenden an mildtätige und gemeinnützige Organisationen
2. Sachkostenprojekte zur Abfallvermeidung in der Getränkewelt

Operativer Start der Abfallvermeidungsförderung der EWP ist im Jahr 2026, wobei vor allem bei der Förderschiene „Sachkostenprojekte“ darauf geachtet wird, die zugehörige Ausschreibung zeitlich möglichst optimal in die zwei Förderausschreibungen der SVS für Verpackungen einzubetten.

7 Begriffsdefinition

AbgeltungsV	Abgeltungsverordnung
AS	Anfallstelle(n)
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F.
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft B-PCGK Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BVergG	Bundesvergabegesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für gewerbliche Verpackungen
HSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Haushaltsverpackungen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
PG	Prüfgesellschaft(en)
SVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Verpackungen
STN	Systemteilnehmer
STNP	Systemteilnehmerprüfung(en)
VerpackVO	Verpackungsverordnung i.d.g.F.
VKS	VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

8 Anlagen

Anlage 1:	Jahresbericht 2025 – Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
-----------	--